

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

IMATEQ SAS ENF – RUE DE LA PICHOTIERE 37700 SAINT-PIERRE-DES-CORPS,  
FRANKREICH

817 752 652 HANDELSREGISTER TOURS – STAMMKAPITAL 1.670.000 €

Version 01/2020 (F)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

**1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verkäufe von Produkten, insbesondere Systemen, Untersystemen, Einheiten, Untereinheiten, Ersatzteilen, Verschleißteilen, Komponenten, Fertigungsmaterialien und Verbrauchsmaterialien (nachfolgend „Verkäufe“) sowie alle Erbringungen von Dienstleistungen, insbesondere Montagearbeiten, Installationen, Inbetriebnahmen, Reparaturen, Änderungen, mobile oder korrigierende Instandhaltungen, Modernisierungen, Instandsetzungen, Anpassungen oder andere in Auftrag gegebene Arbeiten, ebenso wie Schulungsdienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“) (nachfolgend zusammen „Verträge“), aus welchem Grund auch immer, die zwischen IMATEQ SAS (nachfolgend „IMATEQ“) und Dritten (nachfolgend „der Kunde“) geschlossen werden.

**1.2.** Durch Abgabe einer Bestellung bei IMATEQ erkennt der Kunde an, dass er von diesen AGB Kenntnis genommen hat und sie in ihrer Gesamtheit annimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen.

### 2. Vertragsabschluss

**2.1.** Werbedokumente, Broschüren, Skizzen und Informationsunterlagen sind für IMATEQ nicht bindend. Angebote und Kostenvoranschläge sind nicht rechtlich bindend. IMATEQ übersendet dem Kunden einen Kostenvoranschlag, in dem die von IMATEQ angebotenen Produkte und/oder die Dienstleistungen aufgeführt sind. Die Annahme des Kostenvoranschlags durch den Kunden gilt als Auftrag durch diesen. Die Verträge werden erst nach einer schriftlichen Annahme des Auftrags des Kunden durch IMATEQ mittels einer standardisierten Auftragsbestätigung abgeschlossen, die durch das Vertriebssystem von IMATEQ versendet wird. Angaben in den technischen Dokumenten und Werbedokumenten, sowie Angaben zu Gewicht, Leistung, Kosten der Nutzung etc. sind für IMATEQ nur dann rechtlich bindend, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Ab dem Zeitpunkt des

Versandes der standardisierten Auftragsbestätigung durch IMATEQ können die Verkäufe und die Dienstleistungen nur dann storniert werden, und der Vertrag kann nur dann geändert werden, wenn IMATEQ dies schriftlich genehmigt.

**2.2.** Sofern die Bestellung des Kunden oder die von ihm gemachten Angaben unpräzise, unvollständig oder fehlerhaft sind, insbesondere bei einem online, per E-Mail, per Fax oder telefonisch erteilten Auftrag, trägt der Käufer alle Risiken, die mit dem Missverständnis seiner Anweisungen verbunden sind.

**2.3.** Andere Bedingungen als diejenigen, die auf der Auftragsbestätigung und in den vorliegenden AGB aufgeführt sind, werden von IMATEQ nicht akzeptiert. Der Inhalt der standardisierten Auftragsbestätigung von IMATEQ ist gegenüber den vorliegenden AGB maßgeblich. Technische oder administrative Dokumente des Kunden werden ausgeschlossen. Technische Daten, die dem Kunden durch IMATEQ mitgeteilt werden, wie Nutzungskosten, Kennzahlen in Verbindung mit Verbrauch, Leistung, Gewicht und Abmessungen sind lediglich als Richtwerte anzusehen und sind vertraglich nicht bindend, es sei denn, diese wurden durch IMATEQ mittels der Auftragsbestätigung oder den vorliegenden AGB schriftlich zugesagt. Bei Motoren gelten Leistungen, Drehzahlen, Verbrauchswerte oder andere Werte als auf der Grundlage von Ergebnissen ermittelt, die auf dem Prüfstand im Werk des Herstellers und unter Anwendung der ISO-Norm 3046 erzielt wurden.

**2.4.** IMATEQ behält sich das Recht vor, die Eigenschaften der verkauften Produkte zu verändern und/oder die installierten oder reparierten Komponenten zu modernisieren (wie hinsichtlich der Beschaffenheit, Form oder Zusammensetzung), sofern der Kunde so nicht eine wesentliche Veränderung hinnehmen muss.

**2.5.** Wenn die erforderlichen Dienstleistungen umfangreicher oder teurer sind als zuvor angenommen, akzeptiert der Kunde, dass IMATEQ diese Dienstleistungen in Eigeninitiative ohne vorherige Zustimmung des Kunden erbringt (beispielsweise Austausch oder Reparatur von defekten Komponenten). IMATEQ kann entsprechend ohne ausdrückliche und vorherige Zustimmung des Kunden den Vertragspreis bis zu 15 % erhöhen.

### **3. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen**

#### **3.1. Lieferfristen**

**3.1.1.** Sofern IMATEQ nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart hat, werden Lieferfristen durch IMATEQ in Werktagen angegeben und sind als Richtwert anzusehen; sie sind für IMATEQ nicht rechtlich bindend. Bei Lieferverzögerungen können gegenüber IMATEQ weder Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf der Grundlage von entgangenen Gewinnen, noch auf Abzüge oder Preisnachlässe geltend gemacht werden. Strafen für eine verspätete Lieferung, die nicht ausdrücklich von IMATEQ schriftlich akzeptiert wurden, sind ausgeschlossen. Falls Verzugsstrafen vereinbart wurden, sind diese pauschaler Natur und haben schuldbefreiende Wirkung.

**3.1.2.** Wenn sich die Lieferung oder Erbringung um mehr als 8 (acht) Wochen nach dem von IMATEQ angegebenen Datum verzögert und die Aufforderung durch den Kunden zur Lieferung oder zur Erbringung für 2 (zwei) Wochen erfolglos bleibt, kann der Kunde den Vertrag durch ein Einschreiben mit Rückschein kündigen. Wenn von dem Verzug nur ein Teil des Vertrags betroffen ist, kann die Kündigung nur für den Teil des Vertrags erfolgen, der durch den Verzug betroffen ist.

**3.1.3.** Der Verzug gilt ab dem Datum, das auf der Auftragsbestätigung angegeben ist, vorbehaltlich dessen, dass der Kunde alle erforderlichen Dokumente, Genehmigungen und Freigaben vorgelegt und erteilt hat, und unter der Bedingung, dass die Zahlungsfristen eingehalten wurden. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist maßgeblich, dass der Kunde alle ihm durch den Vertrag zufallenden Verpflichtungen erfüllt hat. IMATEQ kann die Erfüllungen seiner Verpflichtungen aussetzen, wenn der Kunde seinen eigenen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn es offensichtlich ist, dass der Kunde diese nicht fristgerecht erfüllen wird, ungeachtet der Schwere der Pflichtverletzung und ohne, dass eine vorige Mitteilung erforderlich ist. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass IMATEQ unter denselben Bedingungen ebenso die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Einzelvertrag auch dann aussetzen kann, wenn die Pflichtverletzung des Kunden einen anderen Einzelvertrag betrifft.

**3.1.4.** Die Lieferfrist für Verkäufe versteht sich als Frist bis zur Bereitstellung der Produkte am vereinbarten Lieferort (siehe Absatz 3.3.1).

#### **2. Bestand**

Sollte ein Produkt nicht mehr auf Lager sein oder dessen Produktion eingestellt worden sein, behält sich IMATEQ das Recht vor, dem Kunden ein anderes Produkt als das bestellte zu liefern, wenn dieses als gleichwertig gelten kann, ohne dass der Kunde hierdurch den Vertrag kündigen oder gegenüber IMATEQ Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

#### **3.3. Lieferbedingungen bei Verkäufen und Gefahrenübergang**

**3.3.1.** Sofern IMATEQ nicht schriftlich etwas Anderslautendes festlegt, erfolgen Lieferung und Gefahrenübergang ab Werk (in Deutschland Kiel oder Moers, entsprechend der Angabe auf der Auftragsbestätigung von IMATEQ) entsprechend dem Incoterm Ex Works (Incoterm 2020) vor der Verladung. Die Lieferung erfolgt durch die Übergabe der Produkte an den Spediteur im Werk Kiel oder Moers. Teillieferungen sind zulässig.

**3.3.2.** In jedem Fall gehen Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung zu Lasten des Kunden. Ladegerät, das Eigentum von IMATEQ ist, wie Container oder Paletten, bleibt Eigentum von IMATEQ. Der Kunde hat dieses pfleglich zu behandeln und es auf eigene Kosten an IMATEQ zum vereinbarten Lieferort (Kiel oder Moers) zurückzusenden.

**3.3.3.** IMATEQ kann den Transport von bestellten Produkten nach eigenem Ermessen veranlassen und ist nicht verpflichtet, den kostengünstigsten Versandweg zu wählen.

**3.3.4.** In jedem Fall geht die Gefahr einer Verschlechterung oder des Verlustes der Produkte bei der Übergabe an den Spediteur im Werk auf den Kunden über. Wenn der Versand sich aus Gründen verzögert, auf die IMATEQ keinen Einfluss hat, gehen diese Gefahren bei Erhalt der Mitteilung, dass die Produkte zur Verfügung stehen, auf den Kunden über.

**3.3.5.** Sollte der Versand durch Umstände verzögert werden, die in der Verantwortung des Kunden liegen, ist IMATEQ berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 14 Werktagen ab der Mitteilung, dass der Versand erfolgen kann, dem Kunden im Falle einer Einlagerung bei Dritten die angefallenen Lagerkosten in Rechnung zu stellen, oder diesem Lagerkosten in Höhe von 1 % des Wertes der eingelagerten Ware pro Monat im Falle einer Einlagerung bei IMATEQ in Rechnung zu stellen.

**3.3.6.** Sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen nach Erhalt der Produkte ausdrücklich Mängel anzeigt, ungeachtet der Maßnahmen, die gegenüber dem Spediteur innerhalb der vorgegebenen Fristen zu ergreifen sind, gelten die

Produkte hinsichtlich ihrer Menge und Qualität als konform mit der Bestellung.

### **3.4. Erbringungsort von Dienstleistungen**

Sofern auf der Auftragsbestätigung von IMATEX nichts Anderslautendes angegeben wird, ist der Erbringungsort von Dienstleistungen (ohne Verkäufe, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistungen gegebenenfalls erforderlichen Produkte) Saint Pierre des Corps (37), Frankreich.

## **4. Preis und Zahlungsbedingungen**

**4.1.** Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Steuern und einschließlich Verladung im Werk. Alle Kosten für Verpackung, Lieferung, Beistand, Versicherung, Zölle und andere Kosten, die beispielsweise mit der Einholung von behördlichen Bescheinigungen und Zertifizierungen verbunden sind, werden zusätzlich erhoben und gehen zu Lasten des Kunden.

**4.2.** Alle Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Leistungen, die nach französischem Recht oder dem Recht eines Importlandes oder Transitlandes zu entrichten sind, gehen zu Lasten des Kunden.

**4.3.** Zahlungen erfolgen gemäß der nachfolgenden Staffelung:

- Bei Bestellungen <80 t€ :
  - o Zahlung nach Erhalt der Rechnung (30 Tage)
- Bei Bestellungen ≥ 80 t€ :
  - o Zahlung einer Anzahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags der Bestellung vor Beginn der Leistungen,

Zahlung des Restbetrags bei Lieferung

**4.4.** Zahlungen gelten nur dann als schuldbeitragend, wenn sie direkt an IMATEQ oder an eine Person geleistet werden, die von IMATEQ zur Beitreibung der Zahlung autorisiert wurde. Alle mit der Zahlung verbundenen Gebühren (Bankgebühren, Gebühren für eine Zahlung durch einen Wechsel oder Anderes) gehen zu Lasten des Kunden. Bei einer Zahlung vor Fälligkeit wird keinerlei Skonto gewährt. Eine Zahlung per Wechsel oder Warenwechsel ist nur mit Genehmigung von IMATEQ zulässig.

**4.5.** Eine Verrechnung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IMATEQ durchgeführt werden. Der Kunde darf keinesfalls ein Rückhalterrecht für Materialien ausüben, die Eigentum von IMATEQ sind. IMATEQ kann nach eigenem Ermessen Beträge, die vom Kunden Unternehmen geschuldet werden, die derselben Konzerngruppe wie

IMATEQ angehören, oder die dem Kunden von diesen Unternehmen geschuldet werden, mit Beträgen verrechnen, die IMATEQ dem Kunden schuldet oder die dieser IMATEQ schuldet.

**4.6.** Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen, vorbehaltlich der in Absatz 4.3. angegebenen Regelungen. Bei einer verspäteten Zahlung ist von Rechts wegen eine Verzugsstrafe in Höhe von zehn Prozentpunkten über dem aktuell gültigen Refinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank an IMATEQ zu zahlen. Gemäß Artikel L. 441-10 des Code du Commerce (frz. Handelsgesetzbuch) ist der Kunde, von Rechts wegen und ohne dass eine Mahnung erforderlich ist, dazu verpflichtet, zusätzlich zu den Verzugskosten einen pauschalen Schadensersatz für Inkassokosten in Höhe von 40 EUR zu zahlen.

**4.7.** Rechnungen und Abrechnungen werden als angenommen angesehen, wenn ihnen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Erhalt schriftlich widersprochen wird.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

**5.1.** ALLE PRODUKTE VERBLEIBEN BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN ZAHLUNG DES KAUFPREISES DAS EIGENTUM VON IMATEQ.

**5.2.** Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ist es dem Kunden untersagt, die Produkte zu verkaufen, zu verpfänden, oder als Sicherheit Dritten zu überlassen. Er darf sie des Weiteren weder modifizieren noch umbauen oder verändern. Werden die Produkte durch den Kunden weiter verbaut, ist IMATEQ

Miteigentümer des neuen Produkts im Umfang des anteiligen Werts der Produkte von IMATEQ. Die Kosten für die Instandsetzung und/oder Neuverpackung der zurückgenommenen Produkte gehen zu Lasten des Kunden.

**5.3.** Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises hat der Kunde die Produkte von IMATEQ pfleglich zu behandeln und die Wartungs- und Lagerhinweise sowie die allgemeinen Regeln der Branche zu beachten. Außer in Notfällen und vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IMATEQ müssen die Produkte in den Werkstätten von IMATEQ oder in von IMATEQ zugelassenen Werkstätten repariert werden.

**5.4.** Im Falle einer Pfändung oder einer anderweitigen Gefährdung der Interessen des Eigentümers hat der Kunde IMATEQ unverzüglich darüber zu unterrichten.

**5.5.** Der Kunde schließt eine Versicherung ab, die die Gefahren ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung

über die Bereitstellung der Produkte in Höhe der Vertragssumme abdeckt, wobei festgelegt ist, dass IMATEQ als Begünstigter in die Rechte und Ansprüche aus dieser Versicherung eintritt.

**5.6.** Sollte der Kaufpreis nicht innerhalb der angegebenen Fristen gezahlt werden oder der Kunde eine seiner Pflichten aus diesem Absatz nicht erfüllen, wird von Rechts wegen der Kaufpreis sofort vollständig fällig, und IMATEQ kann die Produkte wieder zurückfordern. Alle Kosten, die durch die Rücknahme der Produkte entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Inanspruchnahme gattungsfähnlicher Produkte erstreckt sich die Garantie der Rücknahme nicht bezahlter serienmäßig hergestellter Produkte auf identische Produkte, die sich im Lager befinden, ohne dass IMATEQ nachweisen müsste, dass die gelieferten Produkte und die sich im Lager des Kunden befindlichen Produkte identisch sind.

## **6. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen**

**6.1.** Arbeiten, die außerhalb der Geschäftsräume von IMATEQ durchgeführt werden, können erst dann beginnen und durchgeführt werden, wenn der Kunde auf eigene Kosten, eigenes Risiko und eigene Gefahr, unabhängig von der Dauer des Einsatzes von IMATEQ, alle vorbereitenden Arbeiten ausgeführt hat, die für eine sachgemäße Ausführung der Dienstleistungen erforderlich sind, und auf eine Weise, die sicherstellt, dass die Dienstleistungen von IMATEQ so schnell wie möglich durchgeführt werden können. Dem Kunden obliegt es insbesondere:

(a) die Anzahl an Facharbeitern, ungelerten Arbeitern und Hilfskräften bereitzustellen, die von IMATEQ als erforderlich angesehen wird.

(b) alle Arbeiten durchzuführen, die zur Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes von IMATEQ erforderlich sind, auf eigene Kosten die für die Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

(c) auf eigene Kosten das Material bereitzustellen und zu installieren, das erforderlich ist, damit IMATEQ seinen Einsatz durchführen kann, insbesondere Arbeitsplätze, Werkzeuge, Maschinen und Hubvorrichtungen oder andere Industrie-maschinen.

(d) die für den Einsatz von IMATEQ erforderlichen Produkte bereitzustellen und gegebenenfalls zu recyceln, wie Kraftstoffe, Schmiermittel und ähnliche Produkte, Wasser, Heizung, Druckluft, elektrischen Strom und Beleuchtung, und er ergreift alle Maßnahmen, wie beispielsweise Anschlussarbeiten, die erforderlich sind, damit diese Produkte am

Montage-/Installationsort zur Verfügung stehen.

(e) ausreichend große, geeignete und trockene Räume zu überwachen und bereitzustellen, die mit einem Schlüssel verschlossen werden können, um dort Teile, Maschinen, Materialien und Werkzeuge zu lagern, sowie die für die Arbeit der Mitarbeiter von IMATEQ erforderlichen Räume, Sanitäreinrichtungen und einen oder mehrere Pausenräume bereitzustellen.

**6.2.** Allgemein gesagt hat der Kunde alle für die Vorbereitung und die Umsetzung der Arbeiten durch IMATEQ erforderlichen Leistungen zu erbringen, die von Mitarbeitern von IMATEQ angefordert werden.

**6.3.** Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, notwendige Werkzeuge oder Geräte selbst bereitzustellen oder durch Dritte bereitstellen zu lassen, kann IMATEQ nach eigenem Ermessen das erforderliche Material vermieten. Die Miete wird dem Kunden zum am Tag der Anmietung gültigen Tarif von IMATEQ in Rechnung gestellt. Die Lieferung, Nutzung und Rückgabe dieser Materialien erfolgen auf Risiko und Gefahr des Kunden und zu dessen Lasten. Die Dauer der Vermietung erstreckt sich von dem Tag des Versandes der Materialien bis zum Tag ihrer Rückgabe. Wenn die durch IMATEQ bereitgestellten Materialien in einem verschlechterten Zustand oder gar nicht zurückgegeben werden, ersetzt der Kunde IMATEQ den Kaufpreis dieser Materialien.

**6.4.** Der Kunde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Personen und Gegenstände auf der Baustelle zu schützen und informiert IMATEQ so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch vor der Ankunft der Mitarbeiter von IMATEQ vor Ort, über Sicherheitsmaßnahmen, die auf der Baustelle zu beachten sind.

**6.5.** Alle Einreise- und Ausreisegenehmigungen, Arbeitsgenehmigungen und andere Genehmigungen sowie Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen für die bestellten oder erforderlichen Bauteile sind vom Kunden einzuholen. Des Weiteren obliegt es dem Kunden, Personen, die in das Land ein- oder ausreisen, jede erforderliche Hilfestellung zu bieten. Die Kosten für diese Genehmigungen gehen zu Lasten des Kunden.

### **6.6. Arbeitsbedingungen**

**6.6.1.** Die Leistungen werden nicht an ungesunden oder gefährlichen Orten oder auf ungesunden oder gefährlichen Grundstücken oder unter Bedingungen erbracht, die insbesondere für die Sicherheit

von Personen unzumutbar sind. Der Kunde warnt IMATEQ vor allen möglichen Risiken und Gefahren.

**6.6.2.** Der Kunde ergreift alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen, um Unfälle auf der Baustelle zu verhindern.

**6.6.3.** Der Kunde stellt den Mitarbeitern von



IMATEQ geeignete Räumlichkeiten zur Erholung und für die medizinische Versorgung in der Nähe des Arbeitsplatzes zur Verfügung. Wenn ein Unfall oder eine Krankheit eines Mitarbeiters eine medizinische Versorgung oder die Behandlung in einem Krankenhaus erfordert, veranlasst der Kunde auf eigene Kosten eine medizinische Versorgung und/oder eine unverzügliche Krankenhauseinweisung und stellt alle erforderlichen Medikamente zur Verfügung, egal ob der Unfall oder die Krankheit während der Arbeitszeit oder außerhalb der Arbeitszeit eintritt. Sofern der Kunde nicht für den Unfall oder die Erkrankung verantwortlich ist und seine Versicherung diese Kosten nicht übernimmt, erstattet IMATEQ dem Kunden alle angefallenen Kosten. Der Kunde veranlasst schnellstmöglich den Rücktransport des Patienten in sein Heimatland, wenn der Transport vom medizinischen Standpunkt her möglich ist und wenn IMATEQ oder der Patient diesen Rücktransport verlangt.

**6.6.4.** Wenn die Mitarbeiter von IMATEQ dies wünschen, stellt der Kunde auf eigene Kosten während ihrer Arbeitszeit einen Dolmetscher zur Verfügung.

**6.6.5.** Der Kunde informiert IMATEQ unverzüglich, wenn er Mängel, ungewöhnliche Geräusche oder Auffälligkeiten an den Anlagen feststellt, die Gegenstand der Dienstleistungen sind, egal ob während oder nach der Ausführung der Dienstleistungen. Der Kunde beschreibt in dieser Benachrichtigung die Mängel, die Geräusche und andere Auffälligkeiten so genau wie möglich.

**6.7.** Werden Arbeiten auf dem Gelände von IMATEQ durchgeführt, stellt der Kunde den Transport der Anlagen und Geräte, die Gegenstand der Dienstleistung sind, zum Gelände von IMATEQ zu dem von IMATEQ angegebenen Datum sicher.

**6.8.** Der Kunde trägt weiterhin das Risiko der Zerstörung oder Verschlechterung seiner Anlagen und Teile durch zufällige Ereignisse oder höhere Gewalt, egal, an welchem Ort die Dienstleistungen erbracht werden. Ein Gefahrenübergang vom Kunden auf IMATEQ findet nicht statt, weder in Bezug auf Anlagen oder Teile, die Gegenstand der Dienstleistungen sind, noch in Bezug auf andere Anlagen oder Teile des Kunden.

**6.9.** Der Kunde hat seine Verpflichtungen in ihrer Gesamtheit zu erfüllen, und er hat alle Vorbedingungen in ihrer Gesamtheit zu erfüllen, damit die Dienstleistung am vorgesehenen Tag erbracht werden kann, wie es auf der Auftragsbestätigung von IMATEQ angegeben ist.

Dies gilt sowohl für Arbeiten, die auf dem Gelände von IMATEQ durchgeführt werden, als auch für Arbeiten, die außerhalb des Geländes von IMATEQ durchgeführt werden.

**6.10.** Das Eigentum an allen Elementen, die im Rahmen der Dienstleistungen in Anlagen des Kunden ausgetauscht werden, geht auf IMATEQ über.

**6.11.** Im Rahmen der Dienstleistungen hat IMATEQ lediglich eine Handlungspflicht, die durch eine rasche, sorgfältige, und fachgerechte Ausführung gekennzeichnet ist.

#### **6.12. Nicht enthaltene Dienstleistungen**

Sofern die Beschreibung der Arbeiten nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsieht, sind die folgenden Dienstleistungen und Lieferungen nicht inbegriffen:

1) Kontinuierliche Pflege und Reinigung der Maschinen (im vom Hersteller vorgegebenen Umfang oder nach Bedarf); 2) Wartung der Maschinen in Übereinstimmung mit dem Wartungshandbuch und der Bedienungsanleitung sowie des erforderlichen Materials, unter Ausschluss der Wartungsarbeiten, deren Durchführung durch IMATEQ vertraglich vereinbart wurde; 3) Servicedienstleistungen bei einem Ausfall von Anlagen; 4) Pflege, Verbesserung, Auf-rüstung, Aktualisierung der Anlage (Teile, Software und Servicedienstleistungen); 5) Versetzung von Anlagen; 6) kleinere Instandsetzungen und Entstörungen, die mit der Nutzung der Anlage einhergehen; 7) Verschleißteile in Verbindung mit der Nutzung der Anlage; 8) Verbrauchsmaterial sowie dessen Montage; 9) Behebung von Schäden, die durch eine unsach-gemäße Verwendung oder Behandlung, eine fehlerhafte Bedienung, eine unsachgemäß durchgeführte Wartung durch den Kunden oder Dritte, eine ungeeignete Einlagerung, eine übermäßige Beanspruchung, eine Verwendung ungeeigneter Produktionsmaterialien, mangelhafte Konstruktionsarbeiten oder Fundamente, ein ungeeignetes Baugelände oder durch chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse verursacht wurden; 10) Reparaturen von Funktionsstörungen, die durch andere Anlagen als die vertragsgegenständliche Anlage verursacht wurden; 11) Behebung von Schäden und Verschmutzungen, für die IMATEQ nicht verantwortlich ist, und deren Ursache durch den Betrieb der Anlage begründet ist, wie Schäden durch Feuer, Wasser, Pannen, den Einfluss Dritter, Vandalismus, Krieg, innere Unruhen, Unfälle und Diebstahl und andere Fälle höherer Gewalt, ebenso wie die Behebung von Schäden, die durch schuldhaft oder fahrlässige Handlungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder anderen Dritten hervorgerufen wurden; 12) Beratungsdienstleistungen zur Nutzung oder Schulungen; 13) Schäden, die durch die Montage von Teilen begründet sind, die nicht von IMATEQ geliefert

wurden; 14) Schmiermittel und andere Verbrauchsmaterialien; 15) erforderliche Instandhaltungsarbeiten oder Inspektionen, die vor einer Betriebseinstellung, einer Einlagerung oder einem Verkauf der Anlage durchzuführen sind.

## **7. Unterbrechung und Aussetzung der Dienstleistungen**

**7.1.** Wenn die Dienstleistungen unter inakzeptablen Bedingungen durchgeführt werden, müssen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter, oder wenn sie aus Gründen unterbrochen oder ausgesetzt werden müssen, auf die IMATEQ keinen Einfluss hat:

- a) kann der Kunde verlangen, dass IMATEQ seine Mitarbeiter abberuft und die Dienstleistungen aussetzt,
- b) kann IMATEQ seine Mitarbeiter abberufen und die Dienstleistungen aussetzen.

In jedem Fall gehen Kosten für An- und Abreise der Mitarbeiter zu Lasten des Kunden.

**7.2.** Wenn die Arbeiten aus Gründen verzögert oder unterbrochen werden, auf die IMATEQ keinen Einfluss hat, gehen die sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten des Kunden, und insbesondere die Kosten für die Mitarbeiter in Bereitschaft und die Lagerkosten. Diese Kosten verstehen sich zuzüglich zum Vertragspreis.

## **8. Abnahme der Dienstleistungen**

Bei allen Dienstleistungen gilt, dass nur dann, wenn eine Abnahme ausdrücklich schriftlich von den Parteien vereinbart wurde, eine Abnahme auch durchgeführt wird. Diese findet in Gegenwart von IMATEQ an einem von IMATEQ bezeichneten Tag und zu den von IMATEQ festgesetzten Bedingungen statt. In einem Fall, in dem Abnahme nicht an dem vertraglich festgesetzten Tag erklärt werden kann, aus einem Grund, den IMATEQ nicht zu vertreten hat, insbesondere in einem Fall von Abwesenheit, Verspätung oder vorsätzlichen Verzögerungen des Kunden, und ebenso in einem Fall, in dem keine wesentlichen Widersprüche schriftlich festgehalten werden, gilt die Abnahme als an dem vertraglich vereinbarten Tag erfolgt. Wenn der Vertrag eine vorläufige und eine endgültige Abnahme vorsieht, so steht die vorläufige Abnahme der Lieferung gleich; dies ist der Zeitpunkt, zu dem die Gefahr auf den Kunden übergeht und der Garantiezeitraum beginnt.

## **9. Stornierung – Kündigung**

**9.1.** Der Kunde hat nicht das Recht, den Vertrag zu kündigen oder zu ändern. Insbesondere kann der Kunde nicht das Datum einer Dienstleistung ändern,

wenn die Auftragsbestätigung durch IMATEQ erstellt wurde.

**9.2.** In Ausnahmefällen kann IMATEQ, wenn der Geschäftsbetrieb es erlaubt und nach eigenem Ermessen, auf Wunsch des Kunden eine Stornierung oder Verschiebung einer Dienstleistung unter den folgenden Bedingungen veranlassen:

a) Stornierung der Dienstleistung:

- Bis zu 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Datum: Stornierungsgebühr in Höhe von 5 % des Vertragspreises
- Bis zu 15 Kalendertage vor dem vereinbarten Datum: Stornierungsgebühr in Höhe von 8 % des Vertragspreises
- Bis zu 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Datum: Stornierungsgebühr in Höhe von 10 % des Vertragspreises

b) Bei einer Verschiebung von Wartungsarbeiten um mehr als 3 Wochen behält sich IMATEQ das Recht vor, die folgenden Vertragsstrafen zu verhängen:

- Bis zu 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Datum: Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Vertragspreises
- Bis zu 15 Kalendertage vor dem vereinbarten Datum: Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Vertragspreises
- Bis zu 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Datum: Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Vertragspreises

**9.3.** Im Falle einer Nichterfüllung oder Verletzung einer seiner Verpflichtungen durch den Kunden, und insbesondere, wenn der Kunde es versäumt, Produkte oder Geräte in seinen Besitz zu bringen, oder die vorgesehenen Zahlungen nicht leistet oder die Voraussetzungen vollständig zu erfüllen, die erforderlich sind, dass die Dienstleistung am vorgesehenen Tag erbracht werden kann, kann IMATEQ von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung den Vertrag kündigen. IMATEQ kann in der Folge die Erstattung von Kosten verlangen, die für die Ausführung des Vertrags angefallen sind, sowie zusätzlich eine Vertragsstrafe von 50 % des Vertragspreises, und zusätzlichen Schadensersatz fordern, wenn der entstandene Schaden noch höher ist.

**9.4.** Im Falle einer Nichterfüllung oder einer unsachgemäßen Erfüllung durch IMATEQ oder im Falle eines Verzugs kann der Kunde nur dann den Vertrag kündigen, Schadensersatzforderungen geltend machen oder einen Preisnachlass fordern, wenn eine Inverzugsetzung per Einschreiben mit Rückschein an IMATEQ erfolgt ist, nach der IMATEQ innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten seine Pflichten zu erfüllen oder den Mangel zu beheben hat, und unter der Voraussetzung, dass nach dieser Inverzugsetzung es

IMATEQ auch nach mehrmaligen Versuchen nicht gelungen ist, seine Pflichten zu erfüllen oder den Mangel zu beheben.

**9.5.** Bei einer Kündigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer, abgesehen von einer Nichterfüllung oder eines Versäumnisses des Kunden (Absatz 9.3) kann IMATEQ dem Kunden die bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen in Rechnung stellen, sowie Kosten, die bis zu dem Tag des Inkrafttretens der Kündigung für die Ausführung des Vertrags angefallen sind.

## **10. Mängel und Garantie für Produkte und Dienstleistungen**

**10.1.** Insofern keine Beschränkung von Abweichungen vereinbart wurde, werden die branchenüblichen Abweichungen akzeptiert. Eine Anpassung der Form, eine Abweichung des Farbtons oder eine Veränderung der Produkte oder Dienstleistungen von IMATEQ stellt keinen Mangel dar, wenn es sich nicht um eine wesentliche Veränderung des Vertragsgegenstands handelt und die Veränderungen für den Kunden hinnehmbar sind.

**10.2.** IMATEQ gewährleistet dem Kunden, dass durchgeführte Arbeiten und/oder die gelieferten Produkte frei von Mängeln sind, für eine Dauer von zwölf (12) Monaten ab:

- Bei Verkäufen: dem Datum der Zurverfügungstellung Ex Works,
- Bei Dienstleistungen (darin eingeschlossen im Rahmen einer Dienstleistung gelieferte Produkte): dem Tag, an dem die Arbeiten durchgeführt werden (es sei denn, die Durchführung der Arbeiten werden seitens des Kunden verzögert – in diesem Fall beginnt die Garantie an dem Tag, für den die Arbeiten ursprünglich vereinbart waren).

**10.3.** Die Gewährleistung ist von Rechts wegen ausgeschlossen:

- a) wenn die Mängel oder Schäden durch eine normale Abnutzung begründet sind oder durch äußere Einflüsse verursacht wurden;
- b) im Falle einer unsachgemäßen Handhabung, einer inkorrekten Lagerung oder Installation, einem ungeeigneten Korrosionsschutz, einer Verwendung von chemischen, elektrischen oder ähnlichen Mitteln;
- c) wenn das reparierte/installierte Bauteil verändert wurde, und insbesondere in einem Fall einer Installation oder Montage von Teilen, die nicht von IMATEQ geliefert wurden;
- d) wenn der Kunde nicht die Anweisungen von

IMATEQ befolgt, insbesondere hinsichtlich der Funktion, der Wartung, der Instandhaltung und/oder der Flüssigkeiten und Schmiermittel;

e) Wenn das reparierte/installierte Produkt bzw. die reparierte/installierte Anlage zu anderen Zwecken als den vom Hersteller vorgesehenen oder den vereinbarten Zwecken verwendet wurde;

f) Wenn das reparierte/installierte Produkt bzw. die reparierte/installierte Anlage unter ungewöhnlichen Bedingungen verwendet wurde, über die IMATEQ vor Abschluss des Vertrages nicht schriftlich informiert wurde;

g) wenn der Mangel unwesentlich ist. Als unwesentlicher Mangel ist ein Mangel zu verstehen, der nicht den Wert mindert oder nicht die normale Nutzung beeinträchtigt, für die die Anlage bestimmt ist, oder wenn dieser Mangel hinsichtlich der betrieblichen Nutzung zu vernachlässigen ist.

**10.4.** Der Kunde kann die Garantie nur in Anspruch nehmen, wenn er alle seine Pflichten vollständig und rechtzeitig erfüllt hat, darin eingeschlossen die Zahlung, und unter der Bedingung, dass er IMATEQ innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach dem Feststellen des Ereignisses, aufgrund dessen er die Garantie in Anspruch nehmen möchte, über dieses Ereignis informiert und die Seriennummer des defekten Bauteils angibt.

**10.5.** Die Garantieleistung, sofern sie ausgelöst wird, erfolgt zu den folgenden Bedingungen:

a) Die Garantieleistung umfasst nach Wahl von IMATEQ einen Ersatz oder die Reparatur der Bauteile, die IMATEQ als mangelhaft anerkannt hat, auf eigene Kosten in einer Werkstatt von IMATEQ oder an einem von IMATEQ benannten Ort, unter Ausschluss von jeglichen Schadensersatzansprüchen. IMATEQ ist niemals verpflichtet, ein mangelhaftes Bauteil vollständig auszutauschen, und kann sich darauf beschränken, lediglich die mangelhaften und für die Funktion der Anlage erforderlichen Komponenten zu reparieren oder auszutauschen.

b) Vorbehaltlich seiner vorigen Zustimmung übernimmt IMATEQ angemessene Transportkosten für zu reparierende oder auszutauschende Bauteile, sofern der kostengünstigste Versandweg gewählt wird. Des Weiteren und ebenfalls vorbehaltlich seiner vorigen Zustimmung übernimmt IMATEQ die Kosten, die in angemessenem Umfang mit dem Ausbau und der Installation zu reparierender oder zu ersetzender Bauteile verbunden sind, maximal in der Höhe, in der sie angefallen wären, wenn der Ausbau und/oder die Installation dieser Bauteile von IMATEQ in seinen Werkstätten vorgenommen worden wäre. IMATEQ übernimmt in jedem Fall weder die Kosten für die Installation oder den Ausbau des kompletten Motors oder anderer Bauteile, die über das absolut erforderliche

Maß hinausgehen, noch andere Nebenkosten oder Kosten, die mit dem besonderen Standort der Anlage verbunden sind, was zu Lasten des Kunden geht.

c) In einem Fall, in dem der Mangel am Standort des Kunden repariert wird, stellt der Kunde kostenlos und auf einfache Anfrage von IMATEQ Mitarbeiter und/oder Materialien zur Verfügung, die für die Reparatur erforderlich sind, und beachtet die Bedingungen des Artikels 6.

d) Das Eigentum an ausgetauschten Bauteilen geht auf IMATEQ über.

**10.6.** Sollten der Mangel und/oder die Reklamation des Kunden nicht von der Garantie abgedeckt sein, obliegt es diesem, seine Waren schnellstmöglich wieder in seinen Besitz zu nehmen, wobei die Kosten für den Versand in beide Richtungen sowie alle Kosten, die in Verbindung mit der Untersuchung seiner Reklamation verbunden sind, zu seinen Lasten gehen.

**10.7.** Wenn die Behebung des Mangels nicht möglich ist, wenn der Versuch, den Mangel zu beheben, scheitert, oder wenn die Behebung des Mangels möglich ist, jedoch Kosten verursacht, die hinsichtlich des Preises für die Ware oder Dienstleistung, für die diese Garantie gewährt wird, unverhältnismäßig wären, hat IMATEQ das Recht, anstelle einer Behebung des Mangels eine angemessene Preisreduktion zu gewähren.

**10.8.** IMATEQ gewährt keinerlei Garantien für Produkte, die nicht von IMATEQ hergestellt wurden,

auch wenn IMATEQ diese Produkte im Rahmen einer Dienstleistung installiert hat.

**10.9.** Eine Reparatur oder ein Ersatz im Rahmen einer Garantieleistung beeinflusst nicht die Laufzeit der ursprünglichen Garantie und begründet nicht eine Verlängerung der Garantie.

**10.10.** Es wird keine Gewährleistung für eine Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck gegeben.

## **11. Haftung**

**11.1.** Alle Ansprüche des Kunden gegen IMATEQ müssen innerhalb eines Jahres nach der Lieferung oder der Erbringung der Dienstleistung eingeleitet werden.

**11.2.** Die Haftung von IMATEQ, seiner Mitarbeiter oder gegebenenfalls seiner Subunternehmer, egal aus welchem Grunde, sind auf die folgenden Bedingungen und Einschränkungen begrenzt:

- Mögliche Schadensersatzforderungen dürfen 20 % des Preises für das betreffende

Produkt oder die betreffende Dienstleistung nicht überschreiten.

- Schadensersatzforderungen, die möglicherweise für Schäden geschuldet werden, die durch eine Verzögerung der Lieferung oder der Erbringung einer Dienstleistung erlitten wurden, dürfen insgesamt nicht die folgenden Beträge übersteigen: 0,5 % des Preises für das verspätet gelieferte Produkt oder die verspätet erbrachte Dienstleistung pro volle Woche Verzug ab der 4. Woche nach dem auf der Auftragsbestätigung angegebenen Datum, wobei dieser Betrag 5 % des Preises für das verspätet gelieferte Produkt oder die verspätet erbrachte Dienstleistung nicht übersteigen darf.
- Alle anderen Schadensersatzansprüche für immaterielle Schäden (wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, finanzielle Schäden, Beeinträchtigung des Ansehens des Unternehmens oder der Marke...) sind ausgeschlossen.
- Der Kunde hält IMATEQ gegenüber Rechtsmitteln Dritter, die über die oben genannten Einschränkungen und Ausschlüsse hinausgehen, schadlos.
- Der Kunde verpflichtet sich, einen Rechtsmittelverzicht seitens seiner Versicherer gegenüber IMATEQ zu erwirken. IMATEQ ist nicht verpflichtet, Schadensersatz zu zahlen, wenn der Kunde eine Entschädigung seitens seiner Versicherung erhält (insbesondere, wenn dieser im Falle einer Betriebsunterbrechung für seine Maschinen gegen Naturkatastrophen versichert ist).
- Der Kunde ist verpflichtet, IMATEQ schriftlich schnellstmöglich über erlittene Schäden oder Verluste zu unterrichten, für die er IMATEQ verantwortlich hält.



## **12. Unvorhersehbarkeit und Höhere Gewalt**

### **12.1. Unvorhersehbarkeit**

Jede Partei verzichtet ausdrücklich und wissentlich auf die Bestimmungen des Artikels 1195 des Code Civil (frz. Bürgerliches Gesetzbuch) und die darin aufgeführten Regelungen zur Unvorhersehbarkeit. Die Parteien verpflichten sich, ihre Verpflichtungen selbst dann zu erfüllen, wenn das vertragliche Gleichgewicht durch Umstände gestört werden sollte, die bei Abschluss des Vertrages unvorhersehbar waren, auch wenn die Erfüllung sich als übermäßig kostspielig erweisen sollte, und alle wirtschaftlichen und finanziellen Folgen zu tragen.

### **12.2. Höhere Gewalt**

**12.2.1.** Ereignisse, auf die IMATEQ keinen Einfluss hat, und die bei Abschluss des Vertrages im angemessenen Rahmen nicht vorhersehbar waren, und die bei ihrem Eintreten von IMATEQ nicht vermieden oder überwunden werden können und die vollständige oder teilweise Erfüllung seiner vertraglich vorgesehenen Verpflichtungen unmöglich machen (insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf einen Arbeitskräftemangel wie ein Streik der Mitarbeiter von IMATEQ, eine Aussperrung aus den Geschäftsräumen, Verzögerungen der Zulieferer oder Streiks derer Mitarbeiter, Unterbrechungen beim Transport, Brände, Überflutungen, Unfälle bei der Fertigung etc.) werden als Haftungsbefreiungsgründe aufgrund höherer Gewalt angesehen. Sollte ein solches Ereignis eintreten, informiert IMATEQ unverzüglich den Kunden auf jede mögliche Weise.

**12.2.2.** Wenn es sich um ein vorübergehendes Ereignis handelt, wird die Wirkung des Vertrags ausgesetzt, bis der Normalzustand wiederhergestellt ist, und IMATEQ behält sich das Recht vor, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen.

**12.2.3.** Wenn das Ereignis höherer Gewalt mehr als sechs (6) Monate andauert, kann jede Partei den Vertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung durch ein Einschreiben mit Rückschein kündigen, ohne dass eine der Parteien dadurch einen Schadensersatzanspruch hätte.

## **13. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit**

**13.1.** IMATEQ behält alle Eigentumsrechte und Urheberrecht an Mustern, Angeboten und Kostenvoranschlägen, Skizzen, Zeichnungen und technischen Informationen, ähnlichen materiellen und immateriellen Informationen, einschließlich in digitalen Formaten, und anderen Dokumenten, die IMATEQ dem Kunden übersendet; es ist dem Kunden untersagt, diese Dritten zugänglich zu machen.

**13.2.** Die Nutzungsrechte des Kunden sind auf die Nutzung, die Wartung und die Reparatur des

Vertragsgegenstandes sowie der mitgelieferten Dokumentation beschränkt. Der Vertrag überträgt dem Kunden keine Rechte an Patenten, Marken und anderen industriellen und geistigen Eigentumsrechten, deren Inhaber IMATEQ ist, es sei denn, es ist in diesem Absatz so aufgeführt.

**13.3.** Wenn eine Software Vertragsgegenstand ist, wird dem Kunden ein nicht exklusives Nutzungsrecht für diese Software, darin eingeschlossen ihrer Dokumentation, gewährt. Diese Software darf nur für die Anlage verwendet werden, für die sie geliefert wurde. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf ausschließlich im gesetzlich zulässigen Umfang die Software reproduzieren, überarbeiten, übersetzen oder ihren Objektcode oder Quellcode verändern. Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche vorherige Genehmigung von IMATEQ Hinweise des Herstellers - insbesondere Urheberrechtsvermerke - nicht zu löschen und diese nicht zu verändern. IMATEQ und der Lieferant der Software behalten sich alle Rechte vor. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

**13.4.** Bei einem Weiterverkauf der Anlage überträgt der Kunde ordnungs- und vertragsgemäß die in diesem Absatz aufgeführten Einschränkungen auf seinen Käufer. Anderenfalls kann IMATEQ im Falle eines Verstoßes gegen diese Einschränkungen ihm gegenüber jegliche Ansprüche geltend machen.

**13.5.** Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und alle kommerziellen und technischen Unterlagen sowie alle Gegenstände, die ihm von IMATEQ anvertraut werden, vertraulich zu behandeln, und er unterlässt es, diese ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch IMATEQ Dritten offenzulegen und/oder weiterzugeben, egal auf welche Weise. Der Kunde unterlässt es, auf seine Geschäftsbeziehung zu IMATEQ ohne vorherige schriftliche Genehmigung von IMATEQ zu verweisen.

## **14. Abtretung von Vertragsrechten, Vergabe von Unteraufträgen**

**14.1.** Der Vertrag oder die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte können durch den Kunden nicht an Dritte abgetreten werden.

**14.2.** IMATEQ hat das Recht, Unteraufträge zu vergeben.

## **15. Compliance, Exportkontrolle**

**15.1.** Der Kunde gewährleistet, dass er die rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption befolgt und zukünftig befolgen wird.

**15.2.** Der Kunde verpflichtet sich, die Regeln des internationalen Handels sowie die Vorschriften der Mitgliedsstaaten internationaler Organisationen in Bezug auf Länder, gegen die ein Embargo besteht, zu respektieren, und zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter und Vertragspartner diese respektieren. IMATEQ kann daher nicht für die

Nichteinhaltung der oben genannten Regeln und Vorschriften durch den Kunden, seine Mitarbeiter oder seine Vertragspartner haftbar gemacht werden.

**15.3.** Die Verträge werden unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass diese gemäß den nationalen und internationalen Bestimmungen zur Exportkontrolle zulässig sind, und dass gegebenenfalls Ausfuhrgenehmigungen eingeholt werden. Der Kunde verpflichtet sich diesbezüglich, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen und insbesondere eine Endverbleibserklärung bereit-zustellen, spätestens sechs (6) Monate vor dem Lieferdatum oder vor der vereinbarten Erbringung. Wenn eine Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behält sich IMATEQ das Recht vor, den Vertrag zu kündigen.

**15.4.** Bei einem Weiterverkauf des Vertragsgegenstandes durch den Kunden ist letzterer dafür verantwortlich, die vor Ort geltenden rechtlichen Bestimmungen für den Außenhandel einzuhalten.

## **16. Salvatorische Klausel**

Wenn sich einzelne der Bestimmungen dieser AGB vollständig oder teilweise als ungültig oder rechtlich nicht umsetzbar erweisen, wird diese verworfen, was jedoch nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB berührt, die weiterhin für beide Parteien gelten. In diesem Fall wird eine so verworfene Bestimmung automatisch durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzt, die sich der Absicht der Parteien so weit wie möglich annähert. Dies gilt ebenso, wenn die Ungültigkeit einer Bestimmung durch eine Leistungsbeschreibung oder eine festgesetzte Frist (Frist oder Datum) begründet ist, die in dem Vertrag aufgeführt ist. Eine Änderung des Vertrags bedarf einer schriftlichen, unterzeichneten Zustimmung beider Parteien.

## **17. Vertragssprache - Anwendbares Recht - Beilegung von Streitigkeiten**

**17.1.** Die Vertragssprache ist Französisch. Auch wenn von einer der Parteien Übersetzungen dieser AGB angefertigt werden, so ist nur die französische

Version für die Parteien maßgeblich.

**17.2.** Diese AGB und die Verträge unterliegen französischem Recht, unter Ausschluss jedes anderen Rechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie die Regeln des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

**17.3.** DAS HANDELSGERICHT PARIS IST ALLEIN ZUSTÄNDIG FÜR DIE BEILEGUNG ALLER STREITIGKEITEN, DIE SICH AUS DER ANWENDUNG DER VORLIEGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ERGEBEN, UND ALLGEMEINER FÜR DIE BEILEGUNG ALLER STREITIGKEITEN IN BEZUG AUF VERTRÄGE, DEN VERKAUF VON PRODUKTEN DURCH IMATEQ, VON IMATEQ DURCHGEFÜHRTE SERVICEDIENSTLEISTUNGEN UND GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN IMATEQ UND SEINEN KUNDEN. IMATEQ KANN SICH EBENSO AN DAS AM GESCHÄFTSSITZ DES KUNDEN ZUSTÄNDIGE GERICHT WENDEN. DIESE BESTIMMUNG GILT EBENSO FÜR EILVERFAHREN, STREIT-HILFE ODER IM FALLE MEHRERER BEKLAG-TER UDN STREITVERKÜNDUNG, EGAL MIT WELCHEN ZAHLUNGSMODALITÄTEN, OHNE DASS MÖGLICHE BESTIMMUNGEN DES KUNDEN, DIE EINEN ANDEREN GERICHTS-STAND ZUWEISEN, DEREN ANWENDUNG VERHINDERN KÖNNTEN.